

**Oliver Groß, Die Debatten über den Adel im Spiegel der Grundrechtsberatungen in den deutschen Parlamenten 1848/49 (Studien zum mitteleuropäischen Adel, Bd. 6), Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main/Bern etc. 2013, 469 S., geb. und E-Book, 76,95 € beziehungsweise 85,56 €.**

Die Arbeit von Oliver Groß, 2011 als Dissertation an der Humboldt-Universität Berlin angenommen, hat den großen Vorteil, dass sie in einer vergleichenden Perspektive an ihr Thema herangeht und sich nicht auf die Debatten der Frankfurter beziehungsweise der Berliner Nationalversammlung beschränkt, sondern beide in den Blick nimmt und zusätzlich noch, gleichsam zwischen sie, die Debatten des österreichischen Reichstags in Wien beziehungsweise des Kremsierer Entwurfs platziert. Dieser Ansatz erlaubt Groß, Parallelen und Unterschiede in der Behandlung des Themas zwischen allen drei Parlamenten herauszuarbeiten und insgesamt zu einem differenzierteren Urteil zu kommen, als es die Untersuchung allein eines der drei verfassungsgebenden Gremien erlaubt hätte. Zusätzlich angereichert wird dieses Vorgehen durch die Ausweitung des Blicks auf die anschließenden oktroyierten Verfassungen (Österreich 1849 und Preußen 1848/50) und durch eine verfassungsrechtliche Tour de force durch die Behandlung der Thematik in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten.

Die Debatten über den Adel in den drei Parlamenten von den jeweiligen Verfassungsausschüssen bis zum Plenum durch alle Lesungen hindurch sind bislang noch nie in dieser Breite belegt worden, und man wird dem Autor gern zustimmen, „dass die Adelsabschaffungsthematik innerhalb der Grundrechtsdebatten der Frankfurter Nationalversammlung [k]einen Sonderfall darstellte“ (S. 148). Ob man ihm genauso vorbehaltlos zustimmen wird, wenn er gegen Rüdiger Hachtmann und Wolfram Siemann feststellt, „[d]ie Berliner Nationalversammlung hatte also nicht [...] ähnlich wie die Frankfurter Nationalversammlung die Bestimmung ‚Der Adel ist abgeschafft.‘ beschlossen, sondern sie hatte sie im Gegensatz zu Frankfurt explizit verabschiedet“ (S. 380), ist eine ganz andere Frage. Groß rekurriert dabei darauf, dass in der Paulskirche bei der entscheidenden Abstimmung über diesen Passus am 6. Dezember 1848, scheinbar zufällig, eine knappe Mehrheit für den Antrag zustande kam, laut Groß von 221 zu 213 (S. 131), laut dem offiziellen Abstimmungsergebnis von 225 zu 211<sup>1</sup>, laut Auszählung der abgedruckten Abstimmungsliste von 222 zu 212<sup>2</sup> Stimmen. Wie dem auch sei, hatte es doch in Berlin, ob man die dortige Nationalversammlung nun als radikaler als die Frankfurter ansehen möchte – was Groß eher bestreitet (S. 383–386) – oder nicht, eine relativ konstante Mehrheit über die Monate hinweg in dieser Frage gegeben. Dabei interpretiert Groß die nach der Frankfurter Abstimmung vom Präsidenten verlesene Erklärung von 60 Abgeordneten<sup>3</sup>, nach der sie allein deswegen gegen den Antrag gestimmt hätten, weil er in ihren Augen redundant und in dem vorausgehenden Satz desselben Paragraphen bereits inhaltlich ausgedrückt war, als Protest gegen die Mehrheit (S. 135).

Der Text dieser Erklärung, die mehr nach einer Entschuldigung als nach einem Protest klingt, gibt diese Interpretation nicht her, eher das Abstimmungsverhalten des einen oder anderen Unterzeichners bei früheren Abstimmungen. Doch erscheint dies als zu schwacher Beweis für die Behauptung, dass die Paulskirche eher zufällig in den Beschluss über die Abschaffung des Adels gestolpert sei. Das mag hier wie an anderen Stellen Fragen zur Interpretation von Groß aufwerfen – so etwa bei seiner Einschätzung Carl von Rottecks als vermeintlichen Anhänger des positiven und historischen Rechts (S. 229), hatte dieser doch sein „Lehrbuch des Vernunftrechts“ ausdrücklich geschrieben, um „den Begriff und das Prinzip des Naturrechts und seinen Anspruch auf Herrschaft trotz allem positiven und historischen

---

<sup>1</sup> Vgl. *Franz Wigard* (Hrsg.), *Reden für die deutsche Nation 1848/49. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Deutschen Constituierenden Nationalversammlung in Frankfurt am Main*, Bd. 5, Frankfurt am Main 1848, Nachdruck, Gräffling vor München 1988, S. 3915.

<sup>2</sup> Vgl. ebd., S. 3910–3915.

<sup>3</sup> Vgl. ebd., S. 3915.

Recht ins Klare zu setzen“<sup>4</sup>. So ist Groß im Übrigen nicht aufgefallen, dass die Paulskirche am 6. Dezember zwar über den Passus „Der Adel als Stand ist abgeschafft“<sup>5</sup>, abgestimmt hatte, es in der von Peter Franz Ignaz Deiters, der am 6. Dezember gegen den Antrag gestimmt hatte, ohne zu den Unterzeichnern der Vorbehaltserklärung zu gehören, am 20. Dezember 1848 vorgelegten und gebilligten redaktionellen Bearbeitung jedoch hieß „Der Adel als Stand ist aufgehoben“<sup>6</sup>, und nicht, wie Groß behauptet (S. 133), unverändert das Wort „abgeschafft“ verwendet wurde. Dementsprechend steht im Gesetz über die Grundrechte in § 7, ebenso wie in der Paulskirchenverfassung in § 137 „aufgehoben“ und nicht „abgeschafft“.

Das mag als juristische Spitzfindigkeit erscheinen, doch wenn man schon die Absicht verfolgt, die Debatten so minutiös nachzuzeichnen, was ohnehin viel zu häufig auf Kosten der eigenen Analyse geht, dann sollte man einen Blick für derartige Nuancierungen haben. Dabei soll Groß keinesfalls in seiner Betonung der zentralen Bedeutung der Adelsabschaffungsthematik widersprochen werden. Wenn es ihm laut Titel seiner Untersuchung jedoch um „die Debatten über den Adel im Spiegel der Grundrechtsberatungen“ geht, dann gehören dazu ebenso die Reste des Feudalstaats, die Untertänigkeitsverhältnisse, die Fideikomnisse, die eigenständige Gerichtsbarkeit, die Jagdgerechtigkeit und anderes mehr. Bei deren Abschaffung oder Ablösung ging es, ebenso wie bei der Frage der Exemptionen von Militär und Steuer, um zentrale wirtschaftliche und soziale Belange des Adels und jeder, der die zeitgenössischen Kommentare zu den Frankfurter Grundrechten gelesen hat, weiß um die ungeheure Sprengkraft jeder einzelnen dieser den Adel vielfach ins Mark treffenden Bestimmungen. Da war die im Zuge der Gleichheit vor dem Gesetz verfügte Abschaffung des Adels lediglich die rechtliche und politische Konsequenz einer bürgerlichen Politik, die längst die Axt an die ökonomische Wurzel der Aristokratie gelegt hatte. Doch darüber finden sich bei Groß allein verstreute flüchtige Hinweise, während er sich ganz auf das Gleichheitsprinzip der Revolution und die damit im Widerspruch stehende rechtliche und politische Sonderstellung des Adels konzentriert. Eine ausgewogenere Gewichtung der tatsächlich ungleich breiteren Adelsdebatte 1848/49 hätte der Arbeit gutgetan.

*Horst Dippel, Kassel*

#### **Zitierempfehlung:**

Horst Dippel: Rezension von: Oliver Groß, Die Debatten über den Adel im Spiegel der Grundrechtsberatungen in den deutschen Parlamenten 1848/49 (Studien zum mitteleuropäischen Adel, Bd. 6), Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main/Bern etc. 2013, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 55, 2015, URL: <<http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81621>> [19.1.2015].

---

<sup>4</sup> Carl von Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, Stuttgart 1829, Bd.1, S. IX.

<sup>5</sup> Wigard, Reden für die deutsche Nation 1848/49, Bd. 5, S. 3910 und 3915.

<sup>6</sup> Franz Wigard (Hrsg.), Reden für die deutsche Nation 1848/49. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Deutschen Constituierenden Nationalversammlung in Frankfurt am Main, Bd. 6, Frankfurt am Main 1849, Nachdruck, Gräffling vor München 1988, S. 4298.